



## INDUSTRIELLE TIERHALTUNG ABSCHAFFEN

**Die landwirtschaftliche Tierhaltung steht zunehmend in der öffentlichen Kritik. Die seit Langem vom BUND Naturschutz erhobenen Forderungen zu einer artgerechten, am Tierwohlbefinden orientierten Haltung und Fütterung erhalten immer mehr gesellschaftlichen Rückenwind.**

### FLÄCHENGEBUNDENE TIERHALTUNG

Aus Naturschutzsicht vordringlich ist, die Tierhaltung in Richtung einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft zurückzuführen. Das heißt, dass nur so viele Tiere je Betrieb oder Betriebsgemeinschaft gehalten werden, dass der anfallende Dünger sinnvoll und umweltverträglich an den Pflanzenbestand auf den eigenen Flächen des Betriebs ausgebracht werden kann.

Die Bindung der Tierhaltung an die Fläche (maximal zwei Großvieheinheiten pro Hektar) muss daher zur Voraussetzung für alle Zahlungen an die Landwirtschaft werden.

### TIERSCHUTZ VERBESSERN

Die gesetzlichen Standards in der Nutztierhaltung müssen umgesetzt und weiter verbessert werden. Unabdingbare Maßnahmen sind:

- Das Unterlassen von Amputationen an Tieren
- Abkehr von Vollspaltenhaltung
- Auslauf ins Freie gewährleisten
- Rückkehr zur Stroheinstreu und Festmistsystemen
- Artangemessene Fütterung statt Turbomast
- tiergerechte Züchtung (zum Beispiel Lebensleistung bei Milchkühen, Zweinutzungshuhn)

### EMISSIONEN VERMINDERN

Die Risiken von noch vorhandenen Tierhaltungsanlagen für die menschliche Gesundheit durch allergene Stäube und antibiotikaresistente Keime, bzw. für die Umwelt durch hohe Ammoniakbelastung, müssen über technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Einbau von Filtern und Reduktion der Besatzdichten minimiert werden.

## INDUSTRIELLE TIERHALTUNGS-ANLAGEN VERHINDERN – BAUGESETZBUCH NACHBESSERN

Damit es Gemeinden möglich wird, Bauanträge für große Tierhaltungsanlagen bzw. Erweiterungsbauten zu verhindern, müssen die Auslegungsspielräume im Baugesetzbuch minimiert werden. Der BN fordert, dass die Privilegierung gemäß § 35.1.4 BBAugB für die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen, wenn diese einer Pflicht-Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, an die reale, vorwiegende Futtermittelerzeugung in unmittelbarer Umgebung der Tierhaltungsanlage gebunden wird. Derzeit ist kein realer Einsatz des Futters vorgegeben und es fehlt komplett der Ortsbezug. Das heißt, dass ein Betrieb in Bayern auch Flächen in Sachsen Anhalt zupachten kann, um seine Futtergrundlage nachzuweisen und die Privilegierung damit zu erschleichen. Mit Kreislaufwirtschaft hat dies nichts zu tun, und widerspricht damit auch dem Leitbild einer bäuerlichen Landwirtschaft in Bayern.

Mit diesen Änderungen in der Auslegung des Baugesetzbuches wird den Gemeinden eine hohe Versagungs- und Steuerungsmöglichkeit eröffnet werden. Bisher gilt dieses nur, wenn gewerbliche Betriebe die 51-prozentigen Futtergrundlage theoretisch nicht erfüllen können.

### Die 2015 gültigen Schwellenwerte für eine Vorprüfung nach UVP sind

- 15 000 Hennen oder Truthühner
- 30 000 Junghühner oder Mastgeflügel
- 600 Rinder
- 500 Kälber
- 1 500 Mastschweine
- 560 Sauen
- 4 500 Ferkel.

Um Tierhaltungsanlagen im industriellen Stil dauerhaft von Bayern fernzuhalten, ist eine Bundesratsinitiative nötig, um die Obergrenzen für UVP Prüfung und Vorprüfung im Bundesimmissionsschutzgesetz wieder auf die Werte vor 2007 herabzusetzen. Insbesondere bei Rindern wurde der Wert 2007 mehr als verdoppelt (von 250 auf 600 Tiere, siehe Tabelle).

## NEUE SCHWELLENWERTE

### Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsgeschützten Genehmigungsverfahren

in Kraft getreten am 30.10.2007

Bisherige (in schwarz) und geänderte (in rot) bzw. ersatzlos gestrichene Schwellenwerte (durchgestrichen) im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG)

Tierart 1)	4. BImSchV, Nr. 7.1			UVPG, Anlage 1, Nrn. 7.1 - 7.12						
	Spalte 1 (förmliches Verfahren)	Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)	Spalte 2 b)	Spalte 1 (obligatorische UVP, "X")		Spalte 2 Vorprüfung des Einzelfalls				
						allgemein ("A")		Standortbezogen ("S")		
<b>Mastschweine</b> (≥ 30 kg)	2 000	1 500	Mehr- als-50- GV-und- mehrals- 2-GV/ ha-3)	3 000	<del>2 000</del>	2 000	Mehr- als- 50-GV- und- mehr- als-2- GV/ha- 3)	1 500		
<b>Sauen</b> (inkl. Ferkel < 30 kg)	750	560		900	<del>750</del>	750		560		
<b>Ferkel</b> (Aufzucht 10 - 30 kg)	6 000	4 500		9 000	<del>6 000</del>	6 000		4 500		
<b>Hennen</b>	40 000	15 000		60.000	<del>42.000</del>	40 000		15 000		
<b>Junghennen</b>	40 000	30 000		85.000	<del>84.000</del>	40 000		30 000		
<b>Mastgeflügel</b>	40 000	30 000		85.000	<del>84.000</del>	40 000		30 000		
<b>Truthühner</b>	40 000	15 000		60.000	<del>42.000</del>	40 000		15 000		
<b>Rinder</b>	350	600 2)		250	350	800		600	250	
<b>Käber</b>	1 000	500		300	1 000	1 000		500	300	
<b>Pelztiere</b>	1 000	750			1 000	1 000			750	

1) Bei gemischten Beständen werden die Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die Platzzahlen der jeweiligen Spalte ausgeschöpft werden, addiert. Erreicht die Summe der Anteile den Wert 100, ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen

2) ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr

3) Exakt heißt es: Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren mit Plätzen für mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) und mehr als 2 GV/Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) oder ohne LN

Güllelagerung (Nr. 9.36), genehmigungsbedürftig im vereinfachten Verfahren (Spalte 2): Fassungsvermögen ~~2 500 m<sup>3</sup>~~ 6 500 m<sup>3</sup>